

Statuten

des

naturforschenden Vereines in Brünn.

(Genehmigt mit Erlaß der k. k. mähr. Statthalterei vom 3. Februar 1910,
Z. 2564.)

I. Zweck und Mittel.

§ 1. Der Verein hat den Zweck, zunächst die naturwissenschaftlichen Verhältnisse Mährens und Schlesiens zu erforschen, überhaupt aber das Studium der Naturwissenschaften zu befördern und zu verbreiten.

§ 2. Die Mittel, welche dem Vereine zur Erreichung dieses Zweckes dienen, sind:

- a) Herausgabe von Druckschriften.
- b) Versammlungen, Vorträge, Demonstrationen.
- c) Aufstellung naturwissenschaftlicher Sammlungen und einer Vereinsbibliothek.
- d) Unentgeltliche Beteilung von Lehrstellen und Schulen der genannten Kronländer aus den Vereinssammlungen.
- e) Vermittlung des Verkehrs der Naturforscher untereinander sowie mit weiteren Kreisen.

II. Mitglieder des Vereines.

§ 3. Der Verein besteht aus gründenden, ordentlichen, korrespondierenden und Ehrenmitgliedern.

§ 4. Gründende Mitglieder sind diejenigen, die einen einmaligen Beitrag von mindestens 600 K erlegen.

§ 5. Ordentliches Mitglied kann jedermann werden, der sich für naturwissenschaftliche Studien interessiert.

§ 6. Zu korrespondierenden Mitgliedern können außerhalb Brünns wohnende Persönlichkeiten gewählt werden, welche zur Förderung der Naturwissenschaften im allgemeinen beigetragen oder sich um den Verein verdient gemacht haben.

IV

§ 7. Zu Ehrenmitgliedern können Personen gewählt werden, welche sich auf dem Gebiete der Naturwissenschaften oder um den Verein besonders hervorragende Verdienste erworben haben.

§ 8. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt auf Grund des Vorschlages zweier Mitglieder direkt durch den Ausschuß. — Den Titel eines korrespondierenden oder Ehrenmitgliedes verleiht die Vollversammlung auf Vorschlag des Ausschusses.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 9. Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich zu einem jährlichen Mitgliedsbeitrage von mindestens 6 K ö. W. Wer durch 3 Jahre die Entrichtung des Jahresbeitrages versäumt, wird als ausgetreten betrachtet.

§ 10. Jedes Mitglied des Vereines hat Sitz und Stimme in den Versammlungen, sowie das Recht Anträge zu stellen, Mitglieder vorzuschlagen, sich an den Wahlen zu beteiligen und die Mittel des Vereines nach den von der Versammlung bestimmten Grundsätzen zu benützen. Sämtliche Mitglieder erhalten die periodischen Druckschriften des Vereines ohne besondere Vergütung.

IV. Leitung und Verwaltung des Vereines.

§ 11. Die Geschäfte des Vereines werden von den Mitgliedern geleitet, und zwar:

- a) durch die periodischen Versammlungen,
- b) durch den Vorstand und den Ausschuß.

§ 12. Den periodischen Versammlungen ist die Entscheidung bei allen Geschäften vorbehalten. Sie finden in der Regel einmal im Monate statt und es entscheidet in ihnen mit Ausnahme der statutenmäßig festgesetzten Fälle die absolute Majorität.

§ 13. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, einem ersten und einem zweiten Sekretär und einem Rechnungsführer.

§ 14. Der Präsident wird auf drei Jahre, die Vizepräsidenten, sowie die übrigen Funktionäre werden auf ein Jahr durch absolute Majorität gewählt. Die Vizepräsidenten sind im folgenden Jahre nicht wieder wählbar.

§ 15. Der Präsident oder in dessen Vertretung einer der Vizepräsidenten vertritt den Verein nach außen und den Behörden

gegenüber, leitet die Ausschüsse und die Vollversammlungen und unterzeichnet rechtsgültig alle Urkunden und Schriftstücke.

§ 16. Die Sekretäre sind die exekutiven Organe des Ausschusses. Sie besorgen die Korrespondenzen, die Redaktion der Publikationen, die Protokollführung, die Einberufung der Vollversammlungen und alle andern ihnen durch den Ausschuß und die Geschäftsordnung übertragenen laufenden Geschäfte.

§ 17. Der Rechnungsführer besorgt die Geldangelegenheiten unter der Kontrolle des Vereines. Der Ausschuß besteht aus zwölf Mitgliedern, welche von der Versammlung durch absolute Majorität auf ein Jahr gewählt werden und im nächsten Jahre wieder wählbar sind.

§ 18. Dem Vorstand und dem Ausschusse obliegt die Beschußfassung über alle nicht speziell den Vollversammlungen vorbehaltenen Angelegenheiten auf Grund einer von ihnen festgesetzten Geschäftsordnung.

§ 19. Die letzte Vollversammlung im Jahre gilt als Jahreshauptversammlung. Sie ist bei Anwesenheit von zwanzig Mitgliedern beschlußfähig. Sollten nicht soviel Mitglieder anwesend sein, so muß binnen 14 Tagen eine neue Hauptversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, welche dann auf jeden Fall beschlußfähig ist.

§ 20. Der Jahreshauptversammlung sind vorbehalten: Die Wahl des Ausschusses und des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes.

§ 21. Zur Erledigung besonders wichtiger Angelegenheiten (Statutenänderung, Auflösung des Vereines etc.) können sowohl durch Beschuß des Ausschusses als auch über Antrag von mindestens 10 Mitgliedern außerordentliche Hauptversammlungen einberufen werden. Der Tag der Hauptversammlung muß den Mitgliedern vorher bekannt gegeben werden.

V. Geschäftsprache.

§ 22. Die Geschäftssprache des Vereines ist die deutsche.

VI. Abänderung der Statuten.

§ 23. Zur Abänderung der Statuten sind wenigstens zwei Drittelteile der Stimmen aller in einer Hauptversammlung anwesenden Mitglieder notwendig. Diesbezügliche Anträge können

VI

entweder vom Ausschuß ausgehen oder sind von mindestens 10 Mitgliedern dem Ausschuß zur Vorberatung zu überreichen.

VII. Schiedsgericht.

§ 24. Alle aus Vereinsverhältnissen entstandenen Streitigkeiten sind, sofern zu ihrer Schlichtung ein Ausschußvotum nicht hinreicht, der Entscheidung eines aus fünf Vereinsmitgliedern bestehenden Schiedsgerichtes zu unterbreiten, zu welchem die streitenden Teile je zwei Mitglieder entsenden. Diese wählen gemeinsam einen Obmann. Wenn über die Person des Obmannes keine Entscheidung getroffen wird, so entscheidet das Los. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig mit absoluter Majorität. Im Falle der Stimmengleichheit dirimiert der Obmann. Sollte ein Streitfall binnen 8 Tagen nach erfolgter Aufforderung seine Schiedsrichter nicht namhaft gemacht haben, so werden dieselben durch den Ausschuß bestimmt.

VIII. Auflösung des Vereines.

§ 25. Die Auflösung des Vereines kann nur über Antrag des Ausschusses durch eine eigens einberufene Hauptversammlung, zu welcher die Mitglieder besonders einzuladen sind, mit drei Vierteilen der abzugebenden Stimmen beschlossen werden.

§ 26. Im Auflösungsfalle soll das Vermögen des Vereines, die Sammlungen und die Bibliothek der deutschen technischen Hochschule in Brünn, beziehungsweise, falls Brünn in jenem Zeitpunkte eine deutsche Universität besitzt, der letzteren zufallen.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Verhandlungen des naturforschenden Vereines in Brünn](#)

Jahr/Year: 1911

Band/Volume: [50](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Statuten des naturforschenden Vereines In Brünn III-VI](#)